

2. die Entscheidung, ob eine vakante Richterstelle durch Veretzung zu besetzen ist (oben S. 161) und die Wahl des zu veretzenden Richters; die Beschlußfassung über einen von Mitgliedern verziehener Gerichte beantragten Stellenwechsel; die unfreiwillige Veretzung der Richter bei einer Veränderung der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke; die Anordnung der Vertretung eines Richters durch einen andern ständigen Richter, falls solche nicht freiwillig erfolgt, und Beordnung eines Hilfsrichters;
3. Bestellung der Untersuchungsrichter, der die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter, Feststellung der allgemeinen Geschäftsverteilung unter die Mitglieder des Amtsgerichts auf ihren gutachtlichen Vorschlag;
4. Wahl der Gerichtsschreiber, der andern den Gerichten beigegebenen Staatsbeamten, und der Gerichtsvollzieher; die Wahl der letzteren hat der Senat zu bestätigen; Feststellung der Dienstamteirungen und Geschäftseinrichtungen für diese Beamten;
5. die im Gerichtsverfassungsgezet § 43, 57, 86 vorgesehenen Anordnungen betreffend Schöffen und Geschworene.

In einigen andern Sachen ist ihre berichtende und begutachtende Mitwirkung vorgesehen (N. G. § 5 n—q).

Soweit nicht eine Mitwirkung des Senats ausdrücklich vorgesehen, z. B. Bestätigung der Wahl der Gerichtsvollzieher, erledigt die Justizverwaltungskommission diese Angelegenheiten allein und definitiv; in einigen Fällen ist es den Richtern nachgelassen, Gegenvorstellungen beim Senat zu erheben, der dann entscheidet (N. G. § 13).

Bei Abstimmungen und Wahlen muß die Zahl der Senatoren und Richter auf Verlangen eines Mitgliedes gleich sein (N. G. § 6); bei Stimmgleichheit verhärt sich die Kommission durch Zugiehung von drei Stellvertretern, die auszulosen sind (§ 8; cf. Abf. 2).

Die Justizverwaltungskommission ist nur beschließende Behörde; Ausführung ihrer Beschlüsse ist Sache des Senats (§ 11). Dem Senat gegenüber besitzt sie amtliche Selbständigkeit; über ihre Stellung gilt das in § 34 über die der verwaltenden Deputationen Gesagte.

Der Senat hat die Justizverwaltung, soweit sie nicht der Justizverwaltungskommission übertragen ist; er hat die Oberaufsicht über diese und über die gerichtlichen Behörden (Verf. § 57 c). Hinsichtlich der rechtsprechenden Tätigkeit der Gerichte ist diese Aufsicht